

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2019 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 20.06 Uhr

Anwesend:

Bgm. Franz Gollner	Vbgm. Beate Oberlojer
GV Ferdinand Wibmer	GV Markus Frandl
GR Karl Fuetsch	GR Georg Wibmer
GR Christian Oblasser	GR Alois Holzer
GR Andreas Gridling	GR Michael Rainer
GR Martin Gollner	

Schriftführer: Martin Gridling

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 3) Grundstücksangelegenheiten:
 - a) Beschluss Servitutsvertrag für Zufahrt zur Bp. 44 u.a. über Gp. 450.
 - b) Generalsanierung Oberleibnig: Beschluss Teilungsplan Schlussvermessung DI Rohracher zu GZ: 1433/2019.
- 4) Raumordnungsangelegenheiten – Aufhebung elektronischer Flächenwidmungsplan durch den Verfassungsgerichtshof:
 - a) Beschluss über erstmalige Kundmachung des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP).
 - b) Beschluss über erfolgte Änderungen des Flächenwidmungsplanes im elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP).
- 5) Verordnung über die Einhebung und Höhe einer Freizeitwohnsitzabgabe.
- 6) Verordnung über Gebühren und Indexanpassungen ab dem Haushaltsjahr 2020.
- 7) Beschluss der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2020.
- 8) Beratung und Beschluss über Fortführung der bestehenden Aufträge für den Winterdienst.
- 9) Personalangelegenheiten.
- 10) Ausbuchung von Gemeindeforderungen.
- 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde auszugsweise verlesen und genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Alois Holzer, wurden dem Gemeinderat die Ergebnisse der am 01.07.2019 und 30.09.2019 stattgefundenen Kassaprüfungen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 3 a) der Tagesordnung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bis auf weiteres vertagt, da der Vertragsentwurf zum Zeitpunkt der Sitzung nicht vorlag.

Zu Punkt 3 b) der Tagesordnung:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bis auf weiteres vertagt, da der Beschluss über den Vertrag zu TOP 3 a) Grundlage des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 3 b) darstellt.

Zu Punkt 4 a) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 31. Oktober 2018 gem. LGBl. Nr. 57/2018, vom 09. Mai 2018 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: einstimmig

Zu Punkt 4 b) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat die Aufstellung der **in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen** im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Abstimmung: einstimmig

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	25.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.12.2018	24.01.2019	2-725/10002/2-2019
2	25.01.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	14.12.2018		2-725/10001/3-2019
3	22.05.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	28.03.2019	15.05.2019	2-725/10004/2-2019

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 nachstehende Verordnung erlassen. Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen - einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.11.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe.

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde St. Johann im Walde legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 290,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 420,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 590,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 760,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 920,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 21.11.2019 nachstehende Verordnung erlassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen - einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 21.11.2019 über Gebührenanpassungen der Verordnungen für die Kanalgebührenordnung.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Johann im Walde, kundgemacht vom 14.08.2002 bis 29.08.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.11.2019 geändert wie folgt:

- a) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 16,96 je m² der Bemessungsgrundlage.
- b) Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4.505,63.
- c) Für Gebäude, die sich durch ihre Bauweise wesentlich von gleichwertig genutzten Gebäuden unterscheiden und die Bemessungsgrundlage von 400 m² übersteigt, wird die Mehrfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt, sofern im Gebäude nur eine Familie wohnt, keine Dauervermietung oder Vermietung von Gästebetten erfolgt und kein Gewerbebetrieb untergebracht ist.
- d) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Lagerfläche mit 50 % bewertet. Die Betriebsfläche wird für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 Prozent bewertet.
- e) Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro 2,26 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 beschlossen: Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen - einstimmig

Auf Grund der Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, werden mit Wirksamkeitsbeginn ab dem 01.01.2020 die Steuern und Gemeindeabgaben wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % von der Lohnsumme
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	2,5 % des Erschließungskostenfaktors Erschließungskostenfaktor € 154,00 – Einheitssatz €3,85
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 5,45 zuzüglich 10 % USt. = €5,98/m² Bruttogrundrissfläche Mindestanschlussgebühr € 1.500,00 + 10 % = €1.650,00
<u>Wassergebühr:</u>	€ 0,55 zuzüglich 10 % USt. = €0,60/m³
<u>Zählermiete:</u>	€ 5,80 zuzüglich 10 % USt. = €6,38/Jahr
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 15,42 zuzüglich 10 % USt. = €16,96/m² Bruttogrundrissfläche Mindestanschlussgebühr € 4.096,03 zuzüglich 10 % USt. = €4.505,63
<u>Kanalgebühr:</u>	€ 2,05 zuzüglich 10 % USt. = €2,26/m³
<u>Abfallgebühr Restmüll:</u>	€ 0,0770 zuzüglich 10 % USt. = €0,0840 Grundgebühr € 0,0200 zuzüglich 10 % USt. = €0,0218 Weitere Gebühr
<u>Abfallgebühr Biomüll:</u>	€ 0,0272 zuzüglich 10 % USt. = €0,03 Grundgebühr € 0,0090 zuzüglich 10 % USt. = €0,01 Weitere Gebühr
<u>Waldumlage:</u>	100 v. H. des Hektarsatzes
<u>Hundesteuer:</u>	€30,00/Jahr pro Hund
<u>Benützung Turnhalle:</u>	€370,00/Jahr

<u>Kehrbuch:</u>	€2,00	
<u>Gästeblattsammlung:</u>	€7,00	
<u>Friedhofgebühren:</u>	Einzelgrab	€ 8,00/Jahr
	Familiengrab	€ 14,00/Jahr
	Kindergrab	€ 4,00/Jahr
	Graberrichtung	€290,00
	Benützung Leichenhalle: ½ Tag	€ 37,00
	1 Tag	€ 73,00
	2 Tage	€110,00
<u>Saalbenützung:</u>	Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchennutzung:	
	Pauschale € 150,00 zuzüglich 20 % USt. =	€180,00
	Kommerzielle Veranstaltungen ohne Küchennutzung	
	Pauschale € 100,00 zuzüglich 20 % USt. =	€120,00
	Nicht kommerzielle Veranstaltungen	
	Pauschale € 30,00 zuzüglich 20 % USt. =	€ 36,00
	Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung	
<u>Kopien – Telefax:</u>	A4 einseitig (SW/Farbe)	€ 0,05/0,20
	A4 doppelseitig (SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 einseitig (SW/Farbe)	€ 0,10/0,30
	A3 doppelseitig (SW/Farbe)	€ 0,20/0,50
	Telefax	€ 0,30/Seite
<u>Freizeitwohnsitzabgaben:</u>	bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 100,00
	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 290,00
	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 420,00
	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 590,00
	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 760,00
	von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 920,00

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufträge für den Winterdienst (Schneeräumung und Splittstreuung) der Gemeindestraßen und Wege ab 01.12.2019 bis auf weiteres wie folgt zu vergeben:

Schneeräumung:

Ortsteil St. Johann i. W.: Wibmer Erdbewegungen GmbH

Ortsteil Oblasser: Christian Oblasser

Unter-/Oberferch: Andreas Gridling jun.

Schneeräumung und Splitten:

Ortsteil Oberleibnig: Franz Stemberger sen.

Ortsteil Michelbach: FR Erdbau Franz Rainer

Splitten übriges Gemeindegebiet: FR Erdbau Franz Rainer in Kooperation mit Wibmer Erdbewegungen GmbH

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wurde einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Beschluss zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt über die Genehmigung des Dienstvertrages erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 wurde einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Beschluss zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt über die Ausbuchung von Gemeindeforderungen erfolgte einstimmig.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Es wurden mögliche Problemlösungen hinsichtlich des adaptierten Fahrbahnschwellers bei der Bergstation Seilbahn Oberleibnig diskutiert.

GR Georg Wibmer gab an, dass bezüglich Parkplatz im Bereich der Bergstation Seilbahn Oberleibnig Handlungsbedarf bestehe. Ebenso wurde auf die künftige Problematik eines fehlenden Versammlungsraumes nach Schließung der Jausenstation Mühlburger hingewiesen.

GR Karl Fuetsch ersuchte um Anbringung einer Hinweistafel „Achtung Schulkinder“ im Bereich der Kienburger Landesstraße L393.

GR Karl Fuetsch wies darauf hin, dass die im Jahr 2019 anberaumten Gemeinderatssitzungen nicht den Vorgaben der TGO entsprechen.

Handtuchrollen Vereinshaus

Die am Vereinshaus durch die Ballveranstaltung der Landjugend verursachten Schäden sollten ehestmöglich repariert werden.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren, bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 23.06 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: